



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Département de la santé, des affaires sociales et de la culture
La Cheffe du Département

Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur
Die Departementsvorsteherin



2017.0996

Weisung

vom 01.03.2017

betreffend die

Kostenübernahme für die Platzierung Minderjähriger und gleichgestellte Massnahmen

Das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur

eingesehen das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) ;

eingesehen das Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES) vom 29. März 1996 und dessen Ausführungsreglement (ARGES) vom 7. Dezember 2011 ;

eingesehen das Jugendgesetz (JUG) vom 11. Mai 2000 ;

eingesehen die Verordnung betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend vom 9. Mai 2011 (nachfolgend : « die Verordnung ») ;

auf Antrag der Dienststelle für Sozialwesen (DSW),

beschliesst :

die Annahme der vorliegenden Weisung betreffend die Kostenübernahme für die Platzierung Minderjähriger. Sie ersetzt die Weisungen vom 1. Dezember 2009 betreffend die Kostenübernahme für die Platzierung Minderjähriger und betreffend die Kostenübernahme im Zusammenhang mit dem Point Rencontre sowie die Weisung vom 1. Mai 2009 betreffend die Intervention der Sozialhilfe bei der Finanzierung der ambulanten sozialpädagogischen Leistungen (AEMO und SpFO) und die Anweisung zur Praxishilfe über die Berechnung der finanziellen Beteiligung der minderjährigen Kinder, der jungen Erwachsenen (18-25 Jahre) und ihren Eltern vom Dezember 2009.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Bestimmung des Unterstützungswohnsitzes	3
2. Unterscheidung zwischen den Platzierungskosten und den anderen mit dem platzierten Kind zusammenhängenden Kosten.....	4
3. Verfahren zur Kostenübernahme für die Platzierung und zur Festlegung der finanziellen Beteiligung der Eltern / des Kindes	5
4. Mit den Massnahmen für das Besuchsrecht unter Aufsicht zusammenhängende Kosten	6
5. Ambulante sozialpädagogische Leistungen (AEMO-SpFO).....	7
6. Prüfung der finanziellen Beteiligung des Kindes und/oder seiner Eltern	7
6.1. Beteiligung bei dauerhaften Massnahmen	8
6.2. Beteiligung bei Entlastungsmassnahmen oder gleichgestellten Massnahmen	9
7. Inkrafttreten.....	9

Einleitung

Die vorliegende Weisung gilt für Platzierungen von Minderjährigen mit Unterbringung bei Pflegeeltern (Kap. 6 der Verordnung) sowie für Platzierungen in sozialpädagogischen Einrichtungen (Kap. 9 der Verordnung), sei dies in einem Internat oder Externat.

Die Weisung gilt ebenfalls für Massnahmen der ambulanten sozialpädagogischen Leistungen (Action Educative en Milieu Ouvert [AEMO] oder der sozialpädagogischen Familienbegleitung Oberwallis [SpFO]; Kap. 3 der Verordnung) und für Massnahmen des Besuchsrechts unter Aufsicht (Kap. 4 der Verordnung), welche als gleichgestellte Massnahmen betrachtet werden.

Ebenfalls betroffen sind die durch die kantonale Dienststelle für die Jugend (nachfolgend: « KDJ ») ausgesprochenen Platzierungen für Jugendliche, die im Verlauf der Platzierung die Volljährigkeit erreichen.

Ein Teil oder die Gesamtheit der Platzierungskosten geht gestützt auf die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes für die Jugend und die durch die zuständige Behörde festgelegten Tarife für die Beteiligung an der Platzierung zu Lasten des Kindes oder seiner Eltern (Unterhaltspflicht der Artikel 276 und folgende ZGB).

Die mit der elterlichen Beteiligung verbundenen Kosten werden durch die Sozialhilfebehörden getragen, die sich subsidiär an die für die Bezahlung dieser Kosten verantwortliche Personen wenden. *"Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen."* (Art. 276 Abs. 2 ZGB). Die finanzielle Beteiligung der Eltern ist also auf ihre Unterhaltspflicht (Art. 276, 276a, 277 ZGB) abgestützt und soll ihrer Lebensstellung und ihrer Leistungsfähigkeit entsprechen (Art. 285 ZGB).

Die vorliegende Weisung umfasst gewisse Grundsätze zur Bestimmung des Unterstützungswohnsitzes platzierter Minderjähriger (Punkt 1). Sie bestimmt anschliessend den Begriff der « Platzierungskosten » (Punkt 2). Sie legt das Verfahren zur Kostenübernahme für die Platzierung Minderjähriger durch die Sozialhilfe sowie das Verfahren zur Bestimmung der finanziellen Beteiligung des Minderjährigen und seiner Eltern fest (Punkt 3). Schliesslich präzisiert sie die spezifischen Punkte für die Finanzierung der Kosten des Besuchsrechts unter Aufsicht (Punkt 4) und der Massnahmen AEMO/SpFO (Punkt 5).

Ausnahmen von den in dieser Weisung aufgeführten Grundsätzen sind der Dienststelle für Sozialwesen zur Genehmigung vorzulegen.

1. Bestimmung des Unterstützungswohnsitzes

Art. 25 ZGB sieht vor, dass als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge der Wohnsitz der Eltern gilt oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz. Bevormundete Kinder haben ihren Wohnsitz am Sitz der Kinderschutzbehörde.

Die minderjährigen Kinder, die aufgrund eines Beschlusses der zuständigen Behörde nicht mehr bei ihren Eltern wohnen, haben ihren Unterstützungswohnsitz in derjenigen Gemeinde, in welcher sie mit ihren Eltern oder einem ihrer Elternteile

auf massgebliche Weise gewohnt haben (im Falle der alternierenden Obhut ist das Zentrum des Interesses bestimmend), bevor sie ausserhalb der Familie platziert worden sind. Dieser Wohnsitz bleibt während der gesamten Dauer der Platzierung bestehen (Heim, Pflegeeltern etc.), selbst wenn die Eltern oder ein Elternteil in der Zwischenzeit den eigenen Wohnsitz wechseln sollten.

Im Falle einer Änderung der Platzierungsmassnahme wird die Frage nach dem Unterstützungswohnsitz in Anwendung der vorangehend erwähnten Grundsätze neu geprüft.

Die neue Wohnsitzgemeinde der Eltern muss jedoch auf Anfrage und gestützt auf Artikel 15bis des GES sämtliche für die Ermittlung der Beteiligung des Jugendlichen oder seiner Eltern erforderlichen Dokumente an die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes weiterleiten.

Dieselben Grundsätze gelten für die Bestimmung des Unterstützungswohnsitzes eines minderjährigen Kindes, das einer gleichgestellten Massnahme (AEMO/SpFO, Besuchsrecht unter Aufsicht,...) unterworfen ist.

Treten im Zusammenhang mit dem Unterstützungswohnsitz Zweifel auf, so wird das Dossier zum Entscheid an die Dienststelle für Sozialwesen weitergeleitet (Art. 7 Abs. 1 Bst. i und Abs. 2 GES).

2. Unterscheidung zwischen den Platzierungskosten und den anderen mit dem platzierten Kind zusammenhängenden Kosten

a) Platzierungskosten

Es handelt sich um :

- die Kosten der Platzierung, dessen Tarif durch den Staatsrat oder das JUG festgelegt wird
- das durch die Einrichtung oder durch die Pflegefamilie berechnete persönliche Budget des Kindes, welches gemäss den Empfehlungen der KDJ und der DSW erstellt wird

Ein Teil der Kosten geht zu Lasten des Kindes oder seiner Eltern. Für diese Kosten wird von den Eltern eine Beteiligung verlangt. Der Restbetrag geht zu Lasten der Sozialhilfe und ist nicht rückerstattungspflichtig (Art. 21 Abs. 4 GES).

b) Andere mit dem Kind verbundene Kosten

Es handelt sich um die mit der Betreuung des Kindes zusammenhängenden Kosten während der Zeit, in welcher es bei den Eltern wohnt (Wochenenden, Ferien), wie die Kosten für Unterkunft, Verköstigung, Kleidung etc.

Diese anderen Kosten werden ins Budget des Elternteils, welcher die Obhut hat, miteinbezogen. Auf diese Weise beteiligt sich Letzterer finanziell am Unterhalt des platzierten Kindes entsprechend seiner gesetzlichen Verpflichtung (Art. 276 ZGB). Wenn dieser Elternteil gegenwärtig Sozialhilfe bezieht, so wird seine finanzielle Beteiligung in sein eigenes Budget integriert und wird Gegenstand einer Rückerstattung, wenn er zu neuem Vermögen gekommen ist.

3. Verfahren zur Kostenübernahme für die Platzierung und zur Festlegung der finanziellen Beteiligung der Eltern / des Kindes

- a) Die KDJ informiert die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes des Kindes (nachfolgend : « die Gemeinde »), das zuständige SMZ und die Eltern mittels Schreiben über die Platzierung des Kindes und die damit zusammenhängenden Kosten.
- b) Die Gemeinde bezahlt der betreffenden Einrichtung die zu Lasten der Eltern gehenden Platzierungskosten. Die bezahlten Beträge stellen zum Teil einen Vorschuss auf die Unterhaltspflicht der Eltern (Art. 276 ZGB) und zum Teil eine Sozialhilfe im engeren Sinn dar. Der Anspruch auf die Unterhaltspflicht der Eltern für den einen Vorschuss darstellenden Kostenanteil geht mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über (Art. 289 Abs. 2 ZGB). Es handelt sich um eine gesetzliche Subrogation, und auf diese Weise kann die Gemeinde in ihrem eigenen Namen handeln, um die geschuldeten Beträge einzufordern.
- c) Die Gemeinde muss ein Sozialhilfedossier auf den Namen des Kindes eröffnen. Tatsächlich sind die zu Lasten der Sozialhilfe verbleibenden Beträge nicht rückerstattungspflichtig, da sie ausdrücklich das minderjährige Kind betreffen (Art. 21 Abs. 4 GES). In Anbetracht der Tatsache, dass die Platzierungsmassnahmen über die Zeit der Volljährigkeit hinaus verlängert werden können, muss in einem solchen Fall ein ordentliches Sozialhilfedossier eröffnet werden. Für diese volljährig gewordenen Personen sind die allgemeinen Rückerstattungsgrundsätze gültig. Es gilt zu präzisieren, dass gemäss Art. 21 Abs. 4 GES keine Pflicht zur Rückerstattung der Sozialhilfe bis zum Ende der beruflichen Grundausbildung besteht, wenn das Dossier im Namen eines Jugendlichen eröffnet wurde.
- d) Die Gemeinde prüft durch das zuständige SMZ innert kürzester Frist die Beitragsfähigkeit der Eltern, um den Betrag der Unterhaltsbeteiligung an den Platzierungskosten zu bestimmen (Art. 276 ZGB). Dabei berücksichtigt sie gestützt auf Punkt 6 der vorliegenden Weisung die allgemeine Situation, damit nicht die ganze Familie durch die mit der Platzierung des Kindes zusammenhängenden Kosten in finanzielle Schwierigkeiten gerät oder gar Sozialhilfe benötigt. Kommen die Eltern den Einladungen der zuständigen Behörde nicht nach, werden ihnen die gesamten Kosten weiterverrechnet.
- e) Ist die Gemeinde der Ansicht, dass das Kind/die Eltern sich finanziell an den Platzierungskosten beteiligen können, versucht sie mit diesen eine Abmachung zur Bestimmung ihrer Unterhaltspflicht zu treffen (Art. 20 Abs. 1 GES und Art. 276 ZGB). Die Gemeinde ist nicht befugt, einen einseitigen Entscheid über den Betrag der finanziellen Beteiligung zu fällen, sondern lediglich um Vorschläge zu unterbreiten.
- f) Wenn keine gütliche Regelung zustande kommt, ruft die Gemeinde die ordentliche Gerichtsbehörde an (Art. 20 Abs. 2 GES und Art. 279 und 289 Abs. 2 ZGB).
- g) Im Falle einer Platzierung des Minderjährigen bei seinen Grosseltern muss deren Beitragsfähigkeit gleichzeitig beurteilt werden, um die Unterstützungspflicht gegenüber ihren Grosskindern aufgrund der Verwandtenunterstützung (Art. 328ff ZGB und Art. 20 GES) zu bestimmen. Falls keine gütliche Regelung zustande kommt, kann die ordentliche Gerichtsbehörde angerufen werden (Art. 20 Abs. 2 GES). Es ist Sache der

Gemeinde, die Zweckmässigkeit dieses Vorgehens zu prüfen. Dieses Verfahren gilt im Besonderen für die Platzierungen von minderjährigen Kindern bei ihren Grosseltern.

- h) Wenn sich die Eltern nicht vollumfänglich an den Platzierungskosten beteiligen, oder wenn die Festlegung der Beteiligung noch nicht abgeschlossen ist, stellt die Gemeinde der Dienststelle für Sozialwesen das auf den Namen des Kindes ausgestellte Formular « Unterstützungsanzeige » zusammen mit dem Schreiben der KDJ, welches über die Platzierung informiert, innerhalb von drei Monaten seit dem Erhalt des Schreibens der KDJ zu. Gegebenenfalls teilt die Gemeinde mit, ob eine Klage für die Festlegung der Unterhaltsbeteiligung hängig ist.
- i) Die zu Lasten der Sozialhilfe verbleibenden Platzierungskosten werden gestützt auf Artikel 17 GES verteilt.

Wenn eine Platzierung nicht durch einen gerichtlichen Beschluss (Gerichte), durch eine Schutzbehörde (KESB) oder eine administrative Behörde (KDJ oder Amt für Sonderschulwesen) angeordnet wurde, tritt die Sozialhilfe nicht darauf ein. Garantiert eine Gemeinde die Kostenübernahme oder bezahlt sie die Kosten trotzdem, so hat sie die damit zusammenhängenden Kosten vollumfänglich zu tragen, da die in Art. 17 GES vorgesehene Verteilung hier keine Anwendung findet.

4. Mit den Massnahmen für das Besuchsrecht unter Aufsicht zusammenhängende Kosten

Die Massnahme des Besuchsrechts unter Aufsicht ist in Kap. 4 der Verordnung vorgesehen. Das betroffene Departement erteilt die Betriebsbewilligung und legt die Bedingungen im Zusammenhang mit dieser Bewilligung fest, namentlich die Tarife und die Einzelheiten der Rechnungstellung für die Massnahme.

Wenn die Massnahme durch einen gerichtlichen Beschluss oder durch eine Schutzbehörde angeordnet wurde, übernimmt die KDJ die Kosten in Höhe von 65%. Die verbleibenden 35% gehen zu Lasten der Eltern - jeder Elternteil jeweils zur Hälfte - ausser bei gegenteiligem Entscheid der KESB oder des Gerichtes. Diese Kosten werden von den Gemeindebehörden gemäss GES als Sozialhilfe übernommen. Die Gemeinden wenden sich subsidiär an die Eltern, wenn diese über die nötigen Mittel verfügen, um für eine solche Massnahme aufzukommen.

Wenn die Massnahme nicht durch einen gerichtlichen Beschluss oder durch eine Schutzbehörde angeordnet wurde, kommt die KDJ finanziell nicht dafür auf und die Sozialhilfe tritt nicht darauf ein. Erteilt die Gemeinde in einem solchen Fall eine Kostenübernahmegarantie, so hat sie die damit zusammenhängenden Kosten vollumfänglich zu tragen.

Das Verfahren ist vergleichbar mit jenem der anderen Platzierungsmassnahmen (siehe vorangehender Punkt 3). In Anbetracht der Tatsache, dass jeder Elternteil für die Hälfte der mit dem Besuchsrecht unter Aufsicht zusammenhängenden Kosten verantwortlich ist, übernimmt die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes jedes Elternteils den Anteil des jeweiligen in ihrer Gemeinde wohnhaften Elternteils. Die Gemeinde eröffnet ein Dossier auf den Namen des Kindes. In Anbetracht der Tatsache, dass ein gleichlautendes Dossier nicht in zwei verschiedenen Gemeinden eröffnet werden kann, wird das Dossier auf den Namen des für die Bezahlung der Kosten verantwortlichen und in der anderen Gemeinde wohnhaften Elternteils eröffnet, sofern in einer Gemeinde bereits ein Dossier auf den Namen des Kindes eröffnet worden ist. Die zu Lasten der Sozialhilfe verbleibenden Kosten für die Massnahme sind in der Folge nicht rückerstattungspflichtig.

Wenn ein Elternteil in einem anderen Kanton wohnhaft ist, so liegt es in der Verantwortung des mit der Durchführung der Massnahme beauftragten Organs, sich direkt an den ausserhalb des Kantons wohnhaften Elternteil zu wenden, damit dieser seinen Kostenanteil übernimmt. Dazu ist gegebenenfalls die für die Unterstützung zuständige Behörde des entsprechenden Kantons hinzuzuziehen. Die Gemeinde des Walliser Unterstützungswohnsitzes kann für diesen Kostenanteil nicht belangt werden.

5. Ambulante sozialpädagogische Leistungen (AEMO-SpFO)

Diese Leistungen beziehen sich auf Kap. 3 der Verordnung. Sie haben namentlich zum Ziel, eine Platzierung in einer sozialpädagogischen Einrichtung zu vermeiden, hinauszuzögern oder zu verkürzen. Diese Leistungen werden im französischen Kantonsteil durch die AEMO und im Oberwallis durch die SpFO erbracht. Diese besonderen Aufträge werden nicht in die auf Grundlage des kantonalen Gesundheitsgesetzes anerkannten Defizite der SMZ integriert und müssen daher selbstfinanzierend sein.

Für die minderjährigen Personen ist die KDJ dafür verantwortlich, die Zweckmässigkeit einer sozialpädagogischen Massnahme zu beurteilen, ihre Umsetzung einem in diesem Bereich tätigen Leistungserbringer zu übertragen und die verschiedenen, Leistungen anbietenden Akteure zu koordinieren. Die Wohnsitzgemeinde kann daher die Rechtmässigkeit einer solchen Massnahme nicht bestreiten, da diese einer kantonalen Behörde unterliegt. Folglich liegt es nicht in der Zuständigkeit der Sozialhilfebehörden, die AEMO oder die SpFO direkt zu beauftragen. Sämtliche Gesuche in diesem Sinne müssen also zur Prüfung und zum Entscheid an die KDJ gerichtet werden.

Diese Leistung wird in Höhe von 65% durch die KDJ finanziert. Die verbleibenden 35% gehen zu Lasten der Eltern. Diese Kosten werden von den Gemeindebehörden gemäss GES als Sozialhilfe übernommen. Die Gemeinden wenden sich subsidiär an die Eltern, wenn diese über die nötigen Mittel verfügen, um für eine solche Massnahme aufzukommen. Das Verfahren entspricht jenem, welches im Rahmen der anderen Platzierungsmassnahmen für Minderjährige angewandt wird (siehe vorangehender Punkt 3).

Ausser in unter das Jugendstrafrecht fallenden Ausnahmen, tritt die KDJ nicht für volljährige Personen ein. Die jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 20 Jahren können dennoch eine solche Leistung, die ihnen, was die soziale und berufliche Eingliederung anbelangt, bessere Erfolgsaussichten bietet, beanspruchen. Diese Ausnahmen werden in der Weisung betreffend die Massnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung behandelt.

6. Prüfung der finanziellen Beteiligung des Kindes und/oder seiner Eltern

Künftig unterscheidet man zwischen dauerhaften Massnahmen, Entlastungsmassnahmen oder anderen gleichgestellten Massnahmen.

Die Prüfung der finanziellen Beteiligung muss bei der Eröffnung des Dossier sowie periodisch (mindestens alle zwei Jahre) erfolgen, um der Entwicklung der persönlichen Situation Rechnung zu tragen.

6.1. Beteiligung bei dauerhaften Massnahmen

a) Sämtliche Einkommen des Kindes (Arbeitslohn abzüglich des Freibetrages, Familienzulagen, Unterhaltsbeiträge, Renten oder Taggelder einer Sozial- oder Privatversicherung,...) kommen der Gemeinde beziehungsweise dem SMZ als Rückerstattung der geleisteten Vorschüsse zu.

b) Besteht ein Restbetrag, muss eine Berechnung zur Bestimmung der Beteiligung der Eltern vorgenommen werden. Diese stützt sich auf ihre Unterhaltspflicht und wird gemäss einer erweiterten Sozialhilfebudget-Berechnung festgelegt (siehe Formular zur Berechnung der finanziellen Beteiligung). Aufgrund der Abwesenheit des Kindes (dieses ist ja platziert) wird das Budget gemäss der Anzahl der tatsächlich in der Unterstützungseinheit lebenden Personen berechnet. Der zugelassene Mietzins muss eine allfällige Rückkehr des Kindes während bestimmter Perioden berücksichtigen. Während diesen Perioden wird dem Budget des Haushaltes pro Kind eine Pauschale von CHF 20.-/Tag oder CHF 50.-/Wochenende hinzugefügt, sofern dieser Betrag den Unterhaltsanteil des Kindes nicht übersteigt.

Unter Vorbehalt bestimmter Besonderheiten gelten die üblichen Grundsätze der Budgetberechnung :

- Die medizinischen Kosten aus Krankengrund- und Zusatzversicherung (Prämien, Selbstbehalte und Kostenbeteiligungen) sowie die tatsächlichen Zahnarztkosten werden anerkannt, insofern sie bezahlt sind.
- Die Steuern sind inbegriffen, insofern die Tranchen regelmässig bezahlt sind.
- Die tatsächliche Rückzahlung von Schulden und die effektiven Leasingzahlungen werden anerkannt.
- Der den nicht im Haushalt lebenden Kindern geschuldete Betrag aus der Unterhaltspflicht wird miteinbezogen, sofern der Schuldner beweist, dass die Leistung rechtlich geschuldet ist und er diese tatsächlich bezahlt.

Das Vermögen der Familie - einschliesslich jenes des platzierten Kindes - wird gemäss den Grundsätzen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) berücksichtigt :

Artikel 11 Absatz 1 "Als Einnahmen werden angerechnet : [...]

c. ein Fünftel, bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es bei alleinstehenden Personen 37 500 Franken, bei Ehepaaren 60 000 Franken und bei rentenberechtigten Waisen sowie bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, 15 000 Franken übersteigt; gehört der Bezügerin oder dem Bezüger oder einer Person, die in der Berechnung der Ergänzungsleistung eingeschlossen ist, eine Liegenschaft, die mindestens von einer dieser Personen bewohnt wird, so ist nur der 112 500 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen."

Artikel 11 Absatz 1bis "In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe c ist nur der 300 000 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen:

a. wenn ein Ehepaar eine Liegenschaft besitzt, die von einem Ehegatten bewohnt wird, während der andere im Heim oder Spital lebt; oder

b. wenn eine Person Bezügerin einer Hilflosenentschädigung der AHV, IV, Unfallversicherung oder Militärversicherung ist und eine Liegenschaft bewohnt, die sie oder ihr Ehegatte besitzt."

Die Beteiligung der Eltern entspricht dem gesamten Überschuss (d.h.: alle Einnahmen einschliesslich dem Teil des Vermögens, welches in Einkommen umgewandelt wird, abzüglich die anerkannten Ausgaben).

6.2. Beteiligung bei Entlastungsmassnahmen oder gleichgestellten Massnahmen

Um die Anwesenheit des Kindes im Haushalt zu berücksichtigen gelten die unter Punkt 6.1 dargelegten Grundsätze bis auf folgende Ausnahmen :

- Die Einkommen des Kindes werden nicht direkt für die Rückerstattung der geleisteten Vorschüsse eingesetzt, sondern sie werden ins Budget der Unterstützungseinheit integriert, ebenso wie die für das Kind anerkannten Ausgaben.
- Die Beteiligung der Eltern entspricht dem Drittel des Überschusses.

7. Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Sitten, den **31 MARS 2017**

Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur



Esther Waeber-Kalbermatten
Departementsvorsteherin